

INHALT

- Informationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung
Informationsblatt zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung
Informationsblatt für Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken)
Informationsblatt für Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Produktinformationsblatt für die Privathaftpflichtversicherung
Produktinformationsblatt für private Tierhalterhaftpflichtversicherung
Produktinformationsblatt für Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken)
Produktinformationsblatt für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (private Risiken)
Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- A Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
B Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen BASIS
C Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen EXKLUSIV
D Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung
E Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken)
F Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)
G Besondere Bedingungen für die Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit (PbA 2008)
H Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Bedingungen zur Haftpflicht- versicherung 2008

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Privathaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die im Zusammenhang von Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Haftpflichtansprüche für die Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens verantwortlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur Schäden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Wir wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten daher auch Rechtsschutz bei unberechtigten Ansprüchen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- ✓ Von Ihnen verursachte Schäden aus der Teilnahme im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer;
- ✓ Schäden, die von Ihnen in der Ausübung von Sport verursacht werden;
- ✓ Schäden die aus der gesetzlichen Haftpflicht als Inhaber einer selbstgenutzten Wohnung oder Einfamilienhauses entstehen;
- ✓ Schäden, die als Halter oder Hüter zahmer Haustiere entstehen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme / der Versicherungswert?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie können diese dem Antrag oder auch dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die gesetzliche Haftpflicht aus verschiedenen Risiken ist nicht versichert. Hierzu ist eine separate Absicherung nötig.
Nicht versichert sind zum Beispiel:
- ✗ Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes oder Amtes;
- ✗ Haftpflicht aus dem Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges;
- ✗ Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Hunden oder Pferden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt einige Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall von Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Schäden mitversicherter Personen untereinander;
- ! Schäden an fremden Sachen und die sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese gemietet, geliehen oder gepachtet sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie sich vorübergehend im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn sich die vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern (zum Beispiel Änderung des Familienstandes, Anschaffung eines Hundes, Bau eines Hauses), müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Der Folgebeitrag ist je nach dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen oder auch bei Wegfall Ihres Versicherungsrisikos oder etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde und Pferde

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die im Zusammenhang von Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie als Tierhalter verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Sie als Tierhalterperson und die daraus gegen Sie geltend gemachten Haftpflichtansprüche. Dazu gehören zum Beispiel:
- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht für die Sie als Tierhalterperson und die daraus gegen Sie geltend gemachten Haftpflichtansprüche.
- ✓ Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für das Sie als Halter einstehen müssen. Ebenso gilt versichert der von Ihnen bestimmte Tierhüter soweit er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Wie hoch ist die Versicherungssumme / der Versicherungswert?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie können diese dem Antrag oder auch dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die gesetzliche Haftpflicht aus verschiedenen Risiken ist nicht versichert. Hierzu ist eine separate Absicherung nötig.
Nicht versichert sind zum Beispiel:
- ✗ Haftpflicht aus der gewerbsmäßigen Tierhaltung;
- ✗ Haftpflicht aus dem Halten von als gefährlich einzustufenden Hunden / Kampfhunden, sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und / oder Verordnungen eine Erlaubnispflicht unterliegen. Eine Auflistung ist den Bedingungen zu entnehmen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt einige Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall von Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden an gemieteten, gepachteten Räumen in Gebäuden (Mietsachschäden).
- ! Schäden aus vorsätzlichen Handlungen;
- ! Schäden aus dem Gebrauch eines Kraft- oder Luftfahrzeuges.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie sich vorübergehend im Ausland (zum Beispiel im Urlaub) aufhalten, besteht Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn sich die vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern (zum Beispiel Anschaffung eines weiteren Hundes, eines weiteren Pferdes), müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Der Folgebeitrag ist je nach dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen oder auch bei Wegfall Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Abschaffung oder Tod Ihres Tieres. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Haus- und Besitzerhaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die im Zusammenhang von Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Personen, - Sach- oder Vermögensschäden, die von Ihrem Grundstück oder dem darauf stehenden Gebäuden ausgehen und für die Sie als Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer verantwortlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur Schäden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Wir wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab.

Dazu gehören zum Beispiel:

- ✓ Der Haftpflichtschutz für Haus- und Grundbesitzer (z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) umfasst zum Beispiel:
- ✓ Schadhaftigkeit von Treppen und Wegen;
- ✓ mangelhafter Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen;
- ✓ sich lösenden Gebäudeteilen;
- ✓ kleinere Bauvorhaben;
- ✓ Im Falle einer Eigentümergemeinschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden u.a. aus dem gemeinschaftlichen Eigentum /Treppenhause, Einfahrt, Dach).

Wie hoch ist die Versicherungssumme / der Versicherungswert?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie können diese dem Antrag oder auch dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die gesetzliche Haftpflicht aus verschiedenen Risiken ist nicht versichert. Hierzu ist eine separate Absicherung nötig.
Nicht versichert sind zum Beispiel:
- ✗ Schäden, die aus einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;
- ✗ Schäden aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges;
- ✗ Schäden, die unmittelbar auf Kriegsereignisse, innere Unruhen, Aufruhr zurückzuführen sind;
- ✗ Schäden am Baugrundstück oder dem Gebäude selbst.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt einige Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall von Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden, die Sie oder Ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Strafen oder Bußgelder, zum Beispiel wegen Missachtung von Gesetzen oder behördlicher Vorschriften.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt für im In- und Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf das im Versicherungsschein genannte Grundstück oder Gebäude zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn sich die vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern (zum Beispiel Anschaffung eines weiteren Hundes, eines weiteren Pferdes), müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Der Folgebeitrag ist je nach dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die im Zusammenhang von Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie als Inhaber und / oder Betreiber einer versicherten Anlage verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und/oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Öltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden.
- ✓ In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur Schäden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Wir wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten daher auch Rechtsschutz bei unberechtigten Ansprüchen.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere Schäden durch die Verschmutzung des Grundwassers durch Ihren Heizöltank.
- ✓ Der Versicherungsschutz gilt auch für Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben.

Wie hoch ist die Versicherungssumme / der Versicherungswert?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie können diese dem Antrag oder auch dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die gesetzliche Haftpflicht aus verschiedenen Risiken ist nicht versichert. Hierzu ist eine separate Absicherung nötig.
Nicht versichert sind zum Beispiel:
- ✗ Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- ✗ Schäden aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges;
- ✗ Schäden, die unmittelbar auf Kriegsereignisse, innere Unruhen, Aufruhr zurückzuführen sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt einige Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Schäden, die Sie oder die von Ihnen beauftragten Personen vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! Schäden, Strafen oder Bußgelder, zum Beispiel wegen Missachtung von Gesetzen oder behördlicher Vorschriften.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gilt für Anlagen zur Lagerung von gewässergefährlichen Stoffen, die sich auf den im Versicherungsschein genannten Grundstücken befinden. Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf im Versicherungsschein genannte Anlagen zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn sich die vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern (zum Beispiel Änderung der Anschrift, Anschaffung eines Heizöltanks), müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn, zahlen. Der Folgebeitrag ist je nach dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Versicherungslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen oder auch bei Wegfall Ihres Versicherungsrisikos oder etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboot oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch Tierhalterhaftpflicht gesondert zu versichern sind. Gleichermaßen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen geschützt bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Dies gilt auch für kleinere Bauvorhaben bei deren Bautätigkeit entstehende Schäden Sie als Bauherr haften.

Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu einem Jahr einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit uns. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 der AHB und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen.

b) Wer ist mitversichert?

Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds erstrecken. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre Familien- und Haushaltsmitglieder unmittelbar mitversichert. So sind zunächst Ehepartner, vertraglich benannte Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung bzw. bis zur Heirat in den Vertrag einbezogen. Gleiches gilt für Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder der Babysitter, sofern sie bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden verursachen. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 2 und 4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages können Sie dem Antrag entnehmen, beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 9 bis 12 der AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Produktinformationsblatt für die Privathaftpflichtversicherung

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, Ihnen gegenüber durch Angehörige bzw. Mitversicherte entstehen oder aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden. Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die entstehen bei Gefahren aus Betrieb und Beruf oder Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in einer Vereinigung aller Art sowie Schäden durch ungewöhnliche oder gefährliche Beschäftigung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der AHB.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der AHB.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Immer einmal im Jahr bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffern 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1, 24 und 26 der AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffern 8 und 16 der AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – oder durch Eintritt des Versicherungsfalls ergeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der AHB.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine private Tierhalterversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen. Dies gilt auch für Schadensfälle, die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu einem Jahr entstehen. Im Rahmen des Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Eine spezielle Tierhalterhaftpflichtversicherung kann für Hundehalter und für Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys) abgeschlossen werden. Demgegenüber sind Schäden durch zahme, kleine Haustiere wie Katzen, Meerschweinchen und Wellensittiche bereits durch die Privathaftpflichtversicherung und Jagdhunde ggf. über Ihre Jagdversicherung erfasst, während gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages können Sie dem Antrag entnehmen, beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 9 bis 12 der AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder Ihnen gegenüber von nahen Angehörigen bzw. Mitversicherten verursacht werden, Schäden aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit sowie Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers folgen. Gleiches gilt beispielsweise für Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 7 der AHB, der Ziffern 2 und 3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der AHB.

Produktinformationsblatt für private Tierhalterhaftpflichtversicherung

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, bekommen Sie immer einmal im Jahr Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten können wir nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1, 24 und 26 der AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte sowie durch Hilfeleistung bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dazu müssen Sie alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens nach unserer Einschätzung wichtig sind, mitteilen und angeforderte Schriftstücke übermitteln. Alle gerichtliche oder behördliche Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung) sind uns unverzüglich mitzuteilen und dagegen ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einzulegen.

Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen. Sie müssen dem von uns im Bedarfsfall eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der beigefügten AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffern 8 und 16 der AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise, wenn das von Ihnen versicherte Risiko endgültig entfällt, etwa indem Sie Ihr Tier aufgegeben haben, oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der AHB.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken) (BBR HuG) sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert sind die Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrem Grundstück und den aufstehenden Gebäuden ausgehen, soweit diese nicht bereits durch Ihre Privathaftpflichtversicherung versichert ist. Dabei können die Gefahren von einer Baustelle auf Ihrem Grundstück oder von Ihrem Gebäude und Grundstück (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung) ausgehen. Dabei regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

a) Haftpflichtschutz für Haus und Grundbesitzer

Mit dieser Versicherung versichern Sie Schäden als Haus- und /oder Grundstücksbesitzer (z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer), die durch eine vom Haus und Grund ausgehende Gefahr entstanden und für deren Verhinderung Sie verantwortlich sind. Hier kommen beispielsweise Schäden von Personen oder Sachen in Betracht, die durch Schadhafte Treppen und Wegen, mangelhafter Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen entstehen oder von sich lösenden Gebäudeteilen verursacht werden.

Mitversichert sind hier beispielsweise auch Schäden bei kleineren Bauvorhaben für die Sie als Bauherr haften (s. u.) sowie aus Ihrer Nachhaftung von bis zu einem Jahr, nachdem ein anderer den Besitz am Grundstück übernommen hat. Gleiches gilt für alle Schäden, die durch Maßnahmen im Rahmen der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und aller sonstigen Betreuung des Grundstücks von den dazu beauftragten Personen entstehen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 1 der BBR HuG.

Wenn Sie Baumaßnahmen an Ihrem Haus (Umbau, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) vornehmen, entstehen erhebliche Gefahren finanzieller Folgen aus Schäden von Personen oder fremde Sachen, für die Sie verantwortlich sind, auch wenn Sie die Arbeiten durch Dritte verrichten lassen. Solche Gefahren können beispielsweise durch umstürzendes Baumaterial, ungesicherte Schächte oder auch der Beschädigung des Nachbargebäudes entstehen. Die Versicherung bezieht sich zunächst nur auf Baustellen, bei denen Sie die Planung, Bauleitung und Bauausführung durch einen Dritten vornehmen lassen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2.1 der BBR HuG.

b) Wohnungseigentümergeinschaften

Sie können auch als Gemeinschaft von Wohnungseigentümern die vorstehenden Versicherungen abschließen für Gefahren im Bereich des gemeinschaftlichen Eigentums (gemeinschaftliches Treppenhaus, gemeinschaftlicher Weg, Hausdach etc.). In diesem Zusammenhang werden auch solche Schäden erfasst, die durch den Verwalter oder für die Gemeinschaft handelnde Wohnungseigentümer entstehen sowie Schäden, die einzelne Wohnungseigentümer gegen den Verwalter bzw. den für die Gemeinschaft handelnden Wohnungseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft insgesamt geltend machen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3.2 der BBR HuG.

Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages können Sie dem Antrag entnehmen, beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 9 bis 12 der AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir

Produktinformationsblatt für Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken)

einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder Ihnen gegenüber von Mitversicherten bzw. nahen Angehörigen verursacht werden, Schäden aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit sowie Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung umfasst sind. Darüber hinaus sind beispielsweise Schäden am Baugrundstück bzw. am Gebäude selbst oder durch die Veränderung des Grundwasserspiegels nicht gedeckt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 7 der beigefügten AHB und den Ziffern 4 und 5 der BBR HuG.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der AHB.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, bekommen Sie immer einmal im Jahr Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten können wir nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1, 24 und 26 der AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der beigefügten AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise, wenn durch endgültige Übertragung des Grundstücks Ihr versichertes Risiko endgültig wegfällt oder der Versicherungsfall eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der AHB.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko) sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Öltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden.

Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben, sind mitversichert, wenn sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (sog. Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind insoweit versichert, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch dann versichert, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages können Sie dem Antrag entnehmen, beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 9 und 10 der AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen. Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die auf sog. Gemeingefahren beruhen (Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand). Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 7 AHB und der Ziffern 4, 6, 8 und 9 der Zusatzbedingungen.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der AHB.

Produktinformationsblatt für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (private Risiken)

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, bekommen Sie immer einmal im Jahr Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Nur auf diese Weise kann eine aktuell angemessene Gestaltung Ihres Versicherungsschutzes und Ihrer Beitragszahlung sichergestellt werden. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1, 24 und 26 der AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffern 8 und 16 der AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise, wenn Sie keinen Öltank mehr besitzen oder auf andere Weise das Risiko, für das die Versicherung abgeschlossen worden ist, endgültig wegfällt. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsbeitrag angeglichen worden ist, ohne dass sich der Versicherungsschutz verändert hat oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und wir entweder einen Schaden reguliert haben oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch zugestellt worden ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der AHB.

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Identität, ladungsfähige Anschrift des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Versicherer ist die Würzburger Versicherungs-AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts.
Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Deutschland
Telefon: +49 931 2795-0, Telefax: +49 931 2795-291, www.wuerzburger.com
Handelsregister: Sitz Würzburg, HR Würzburg B 3500
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Ronald Frohne
Vorstand: Dr. Klaus Dimmer (Vorsitzender), Pavel Berkovitch

Die Würzburger Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228 4108-0, Internet: www.bafin.de
Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Würzburger Versicherungs-AG ist der Betrieb der Reise-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung für private Haushalte.

3. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds o. ä.

Für Ihre Versicherungen besteht kein Garantiefonds o. ä.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Vertragsbestimmungen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge. Es gelten je nach gewünschtem Deckungsumfang die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zu den entsprechenden Produkten, sowie eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich für den Geltungsbereich der Bedingungen ist der gewählte Deckungsumfang laut Antrag, Versicherungsschein und eventueller Nachträge.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen.

6. Gesamtpreis der Versicherungen (Beitrag)

Der zu entrichtende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes und ist dem Antrag zu entnehmen. Er beinhaltet auch die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Ratenzahlungszuschläge. Einzelheiten zum Preis und seinen Bestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Es fallen keine weiteren Gebühren oder Kosten an, außer eventuellen Mahngebühren sowie den uns entstandenen Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschrifteninzugsverfahrens trotz erteiltem Abbuchungsauftrag. Wenn Sie uns anrufen, ein Fax oder E-Mail senden, so gelten dabei die Preise Ihres Telekommunikations- oder Mobilfunkanbieters.

8. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen des Widerrufsrechts sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Zahlung der geschuldeten Prämie (Erstprämie), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns. Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

9. Gültigkeitsdauer von Angeboten

Den zur Verfügung gestellten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

Informationen zum Versicherungsvertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon, per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung; unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0931/2795-290.

Einen Widerruf per E-Mail richten Sie bitte an folgende Adresse:

widerruf@wuerzburger.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

12. Vertragslaufzeit

Die mögliche Laufzeit des Vertrages ist dem Antrag zu entnehmen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsvertrages die Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Es sei denn, es wurde vereinbart, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit endet.

13. Beendigung des Vertrages

Der beantragte Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Sie können nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, erlischt Ihr Versicherungsschutz, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Bitte beachten Sie für die oben genannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich in Schriftform gegenüber der Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Telefax 0931. 2795-291;

E-Mail: info@wuerzburger.com zu erfolgen hat.

Kündigung durch uns

Auch wir können unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsvertrag kündigen. Bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften, bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie, bei Verletzung einer Obliegenheit, nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Gefahrerhöhung können wir den Vertrag kündigen.

14. Anwendbares Recht

Der betreffende Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

15. Sprache

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

16. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Würzburger Versicherungs-AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Sie können deshalb das kostenlose und außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anschriften:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail:

info@versicherungsombudsmann.de, Web: www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Web: www.pkv-ombudsmann.de

Online-Streitbeilegung

Von der EU-Kommission wurde eine Plattform eingerichtet, über die Sie die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung haben. Sie erreichen die Plattform über folgenden Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

A Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Version 2008

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Ihre Obliegenheiten

23. Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. **Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall**
 - 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund *gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts* von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
 - 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. **Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen**

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

 - 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
 - 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
3. **Versichertes Risiko**
 - 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.
4. **Vorsorgeversicherung**
 - 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort bis längstens zur nächsten Hauptfälligkeit Ihres Vertrages versichert.
 - (1) Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - (2) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 300.000,- EUR für Personenschäden und 300.000,- EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000,- EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein und seinen Nachträgen geringere Versicherungssummen festgesetzt sind. Die angegebenen Deckungssummen stehen je Versicherungsjahr nur einmal zur Verfügung.
 - 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
5. **Leistungen der Versicherung**
 - 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Ihr Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
 - 5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 6. Begrenzung der Leistungen**
- 6.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die begründete Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7. Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrag oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) Ihrer selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie
- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von Ihnen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von Ihren Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:
Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.
zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:
Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person Ihrer Angestellten, Ihrer Arbeiter, Ihrer Bediensteten, Ihrer Bevollmächtigten oder Ihrer Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10
- a) Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umweltschutzgesetzen gel-

tend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - (2) für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
 - 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
 - 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
 - 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Schwingungen,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
 - 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
 - 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
 - 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
 - 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen entstehen. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

- 9.3 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz für den uns durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurden.
- 10.4 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

- 13.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns.

Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

- 13.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anders bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15. Beitragsangleichung**
15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu gemeldeten Schadenfälle.
15.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 16. Dauer und Ende des Vertrages**
16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17. Wegfall des versicherten Risikos**
Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3 ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
– von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
– Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
19.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall
– durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
– durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
– wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
– der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie als bisheriger Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist uns durch Sie als bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

Ihre Obliegenheiten

23. Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an Sie gestellten Fragen verantwortlich.
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.
Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
(2) Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.
Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeige-

pflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen

23.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 26.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

29.3 Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist Ihr Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmer. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherer oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

B Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BASIS 2008)

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.

1. Was ist versichert?
2. Wer ist mitversichert?
3. Welche Regelungen gelten für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge?
4. Was gilt außerdem für:
 - 4.1 Mietsachschäden?
 - 4.2 Auslandsaufenthalte?
 - 4.3 Sachschäden durch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals?
- 4.4 die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?
- 4.5 die Mitversicherung von Vermögensschäden?
- 4.6 die Mitversicherung von Schäden durch deliktsunfähige Kinder?
- 4.7 Abweichungen gegenüber den AHB-Musterbedingungen des GDV?
- 4.8 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)?
5. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BASIS)
6. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BASIS) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko) (sofern vereinbart)
7. Besondere Vertragsform: Single- oder Senior-Single-Versicherung (sofern vereinbart)

1. Was ist versichert?

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – insbesondere

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen (vgl. Ziffer 2.3);
- 1.3 als Inhaber
 - 1.3.1 einer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnung (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
 - 1.3.2 eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Ferien-/Wochenendhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, fest installierten Wohnwagens,
 - 1.3.3 eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte, Reihenhauses),sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt und verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Zu Ziffer 1.3.1 gilt:

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zu Ziffer 1.3.2 und Ziffer 1.3.3 gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhauses)

sowie zu einem Wochenend-/Ferienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Wege der öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz und dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllbehälter). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden am Gemeinschaftseigentum nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

Zu Ziffer 1.3.1 bis Ziffer 1.3.3 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streu- und Reinigungspflichten und Schneeäumen auf Gehwegen);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,- EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB). Die Bestimmungen zur zeitlichen Befristung nach Ziffer 4.3 (4) AHB entfallen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3.4 von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde bis 500 l/kg und aus der dortigen Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen nach den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BASIS), vgl. Ziffer 5.
Alle anderen und/oder über die vorstehend genannten Merkmale hinaus gehenden Anlagen sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind. Es erlischt dann abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).

- 1.4 aus der Vermietung einer Einliegerwohnung – und dazugehörigen Garagen, Carports und Kraftfahrzeug-Stellplätzen im von Ihnen selbst bewohnten Anwesen (Risikoanschrift) – nicht jedoch von Räumen oder Plätzen zu gewerblichen Zwecken – bis zu einer Bruttojahresmieteinnahme von 6.000,- EUR. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB). Gegebenenfalls zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 1.5 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden in Folge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert);
- 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.10 – abweichend von Ziffer 1.9 – aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden;
Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben gemäß Ziffer 7.6 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich nichts anderes vereinbart und dokumentiert wurde, besteht kein Versicherungsschutz für das Hüten von als gefährlich eingestuften Hunden/Kampfhunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen. Gefährliche Hunde/Kampfhunde im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Hunde der Rassen oder Gruppen: American Pit Bull Terrier (Pit Bull Terrier, Pitbull Terrier, Pitbull), American Stafford Terrier (American Staffordshire Terrier, Staf-

fordshire Terrier), American Bulldog (Old Country Bulldog, Old English White), Bandog, Bordeaux Dogge (Bordeauxdogge, Dogue de Bordeaux, Bordeaux Mastiff), Bullmastiff, Bullterrier (Bull Terrier, Miniature Bull Terrier), Cane Corso Italiano (Italienischer Corso-Hund, Cane Corso, Corso-Hund, Cane Di Maccellaio), Coban Köpégi (Kangal, Anatolischer Hirtenhund, Karabash, Sivas-Kangal), Dogo Argentino (Dog Argentino, Argentinische Dogge), Dogo Canario (Perro de Presa Canario, Canary Dog, Alano), Fila Brasileiro (Brasilianischer Mastiff), Kaukasischer Owtscharka (Caucasian Owtscharka, Kaukasischer Schäferhund, Kawkasky Owtscharka, Kavkazskaia Ovtcharka), Mastiff ((Old) English Mastiff), Mastin Espanol (Spanischer Mastiff, Spanische Dogge, Mastin leonés, Mastin extremeño, Mastin manchego), Mastino Napoletano, Perro dogo mallorquín (Ca de Bou, Mallorca-Dogge, Perro de Presa mallorquín, Presa mallorquín), Staffordshire Bullterrier (Staffordshire Bull Terrier), Rhodesian Ridgeback, Tosa-Inu (Japanischer Kampfhund, Tosa Ken, Tosa Token), Rottweiler, Dobermann;

sowie alle Kreuzungen mit mindestens einer dieser Rassen oder Gruppen.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB – Erhöhung oder Erweiterung – sowie der Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – AHB finden auf die genannten Risiken keine Anwendung.

Zu Ziffer 1.8 bis Ziffer 1.10 gilt:

Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.

2. Wer ist mitversichert?

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Ihres Ehegatten;

2.1.2 Ihres eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

2.1.3 Ihrer unverheirateten und nicht in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange

2.1.3.1 sie sich noch in einer Schul- oder in einer sich innerhalb von 12 Monaten daran anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine sich innerhalb von 12 Monaten daran anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.3.2 ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie in Ihrem gemeinsamen Haushalt leben.

Für mitversicherte Ehegatten und gegebenenfalls mitversicherte Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle einer Scheidung noch für weitere drei Monate fort. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner und gegebenenfalls mitversicherte Kinder im Falle einer Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

2.2 sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert – gemäß der nachfolgenden Voraussetzungen – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 2.1.3:

2.2.1 Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

2.2.2 Der mitversicherte Partner muss bei Ihnen polizeilich gemeldet und in der Police namentlich benannt sein.

2.2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen Sie.

2.2.4 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet drei Monate nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner. Sie haben uns diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, anzuzeigen.

- 2.2.5 Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 4.4.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der versicherten Personen und deren Kinder, auch untereinander, wobei auch die nach § 116 Absatz 1 SGB X und § 86 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaiger übergangsfähiger Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden nicht mitversichert sind.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 2.3.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 2.3.2 gegen Sie aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- 3. Welche Regelungen gelten für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge?**
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden. Versichert – wobei die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen mitversichert ist – ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen (Kfz) und Kfz-Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- 3.2 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 4.3 (1) AHB bzw. Ziffer 21 AHB.
- Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,
- wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.
- Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis beim verantwortlichen Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn Sie den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht haben.
- 3.3 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- 3.3.1 die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- 3.3.2 deren Fluggewicht fünf Kilogramm (5 kg) nicht übersteigt und
- 3.3.3 für die keine Versicherungspflicht besteht.
- 3.4 Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch den Gebrauch eigener Windsurfgeräte.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Halter oder Eigentümer selbst und Ansprüche wegen Schäden an den Wassersportfahrzeugen / -geräten selbst. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleiben wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt. Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn Sie den Gebrauch des Wassersportfahrzeugs durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht haben.
- 3.5 Ferngelenkten Modellfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und ferngelenkten Modellflugzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h.
- 4. Was gilt außerdem für:**
- 4.1 Mietsachschäden?
- 4.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.1.2 Ausgeschlossen sind
- 4.1.2.1 Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - (3) Glasschäden (z. B. auch Plexiglas, Cerankochfelder), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- 4.1.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).
- 4.1.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 300.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Höchstersatzleistung.
- 4.2 Auslandsaufenthalte?
- Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, sowie für sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte – jeweils bis zu höchstens einem Jahr – gilt:
- 4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- 4.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.3.1 bis Ziffer 1.3.3 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen.
- 4.2.3 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.3 Sachschäden durch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals?
- 4.3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 4.3.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.4 die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?
- 4.4.1 Für Ihren mitversicherten Ehegatten oder Ihren eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragshauptfälligkeitstermin fort.
- 4.4.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 4.4.3 Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder.
- 4.5 die Mitversicherung von Vermögensschäden?
- 4.5.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 4.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 4.5.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- 4.5.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 4.5.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 4.5.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 4.5.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 4.5.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenveranschlägen;
- 4.5.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 4.5.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 4.5.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 4.5.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 4.5.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Vermögensschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 50.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Höchstersatzleistung.
- 4.6 die Mitversicherung von Schäden durch deliktsunfähige Kinder?
- 4.6.1 Schäden Dritter, die von deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Wir werden uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit nach Ziffer 2.1.3 und nach Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 2.1.3 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen unserer Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
- 4.6.2 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 5.000,- EUR begrenzt. Von jedem Schaden dieser Art haben Sie 150,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 4.7 Abweichungen gegenüber den AHB-Musterbedingungen des GDV? Wir garantieren, dass die diesem Privathaftpflichtversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) während der Wirksamkeit des Vertrages ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 10/2010) abweichen.
- 4.8 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadengesetz (USchadG)?
- 4.8.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- 4.8.2 Nicht versichert sind
- 4.8.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen Personen (Sie oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 4.8.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
- 4.8.2.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 3.000.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Höchstersatzleistung.
- 4.8.3 Ausland
- Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten und Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.
5. **Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BASIS)**
- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)
- mit Ausnahme der Haftpflicht**
- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).
- 5.2 Für Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten gilt:
- 5.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 5.2.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergriffen haben, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.

- 5.2.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.
Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 5.3 Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.5 Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.
Überschreiten die Kleingebinde dieses Einzel- oder Gesamt Fassungsvermögen, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig.
Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).
- 5.6 Die Höchstersatzleistung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko) ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme je Schadeneignis und Versicherungsjahr auf 1.000.000,- EUR begrenzt. Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen eine abweichende Höchstersatzleistung festgesetzt ist, gilt diese.

Die folgenden Zusatzbedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind

6. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BASIS) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

- 6.1 Gegenstand der Versicherung
- 6.1.1 Versichert ist, falls besonders vereinbart, Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- 6.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- 6.1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeits halber durchführen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 6.1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Prüfungen nach Maßgabe gültiger gesetzlicher Vorschriften regelmäßig durchführen lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen lassen (siehe hierzu auch Ziffer 6.4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko)).

6.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Einheitsdeckungssumme von 1.000.000,- EUR (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadeneignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme. Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen abweichende Deckungssummen oder Maximierungen festgesetzt sind, gelten diese.

6.3 Rettungskosten

6.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

6.3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.

6.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.7 Eingeschlossene Schäden

6.7.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB, Ziffer 2 AHB, Ziffer 3 AHB und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage nach Ziffer 6.1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6.7.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden

- 6.7.2.1 an der Anlage nach Ziffer 6.1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) selbst;
- 6.7.2.2 aufgrund vorsätzlicher Verstöße nach Ziffer 6.4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
- 6.7.2.3 aufgrund von Gemeingefahren nach Ziffer 6.6 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
- 6.7.2.4 durch Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen).

6.7.3 Von jedem Schaden haben Sie 250,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.

6.8 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Hal-

ters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs sowie eines Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.

6.9 Vermögensschäden

6.9.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 6.9.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 6.9.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 6.9.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 6.9.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 6.9.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 6.9.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
- 6.9.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.9.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.9.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 6.9.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

6.10 Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

6.10.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

6.10.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist.

6.10.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 6.3 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

6.11 Selbstbehalt

Die Höhe des von Ihnen im Schadenfall zu tragenden Selbstbehaltes ergibt sich Ziffer 6.7.3 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko).

7. Besondere Vertragsform

Sofern diese Vertragsform im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist, gilt für die

Single- oder Senior-Single-Versicherung:

7.1 Es entfallen folgende Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen:

7.1.1 Ziffer 1.1 (Familien-/Haushaltsvorstand)

7.1.2 Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 (Mitversicherte Personen)

7.1.3 Ziffer 4.4 (Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung im Todesfall).

7.2 Änderungen des Familienstandes müssen Sie uns mitteilen.

7.2.1 Heiraten Sie, erweitert sich der Versicherungsschutz auf die in Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.3 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen genannten Personen, wenn uns die Eheschließung innerhalb eines Monats angezeigt wird.

7.2.2 Für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.1.3 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen genannten Personen entsprechend, sofern uns die Eintragung der Lebenspartnerschaft binnen eines Monats angezeigt wird.

7.2.3 Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen genannten Personen infolge Aufnahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns.

7.3 Für die jeweils mitversicherten Personen ist ab Versicherungsbeginn der im zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

C Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV 2008)

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.

1. Was ist versichert?
2. Wer ist mitversichert?
3. Welche Regelungen gelten für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge?
4. Was gilt außerdem für:
 - 4.1 Mietsachschäden?
 - 4.2 Auslandsaufenthalte?
 - 4.3 Sachschäden durch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals?
 - 4.4 die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?
 - 4.5 die Begrenzung der Leistungen?
 - 4.6 die Mitversicherung von Vermögensschäden?
 - 4.7 die Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos?
 - 4.8 die Vorsorgeversicherung?
 - 4.9 die Mitversicherung der Forderungsausfall-Deckung?
 - 4.10 die Mitversicherung von Schäden durch deliktsunfähige Kinder?
 - 4.11 die Mitversicherung von Schäden aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern/Leihoma?
 - 4.12 die Mitversicherung von Schäden aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht?
 - 4.13 die Mitversicherung von Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis?
 - 4.14 die Mitversicherung von Schäden aus der Beschädigung fremder, gemieteter, geliehener oder gepachteter Sachen?
 - 4.15 die Mitversicherung von Schäden aus einem Ehrenamt?
 - 4.16 die Mitversicherung von Kautionsleistungen bei Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflicht im europäischen Ausland?
 - 4.17 Abweichungen gegenüber den AHB-Musterbedingungen des GDV?
 - 4.18 künftige Bedingungsverbesserungen?
 - 4.19 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)?
5. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV)
6. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)
7. Besondere Vertragsformen (sofern jeweils vereinbart)
 - 7.1 Single- oder Senior-Single-Versicherung
 - 7.2 Senior-Familien-Versicherung

1. Was ist versichert?

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – insbesondere

- 1.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen (vgl. Ziffer 2.3);
- 1.3 als Inhaber

1.3.1 einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen,

1.3.2 eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Ferien-/Wochenendhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, fest installierten Wohnwagens,

1.3.3 eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte, Reihenhäuser),

sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt und verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Zu Ziffer 1.3.1 gilt:

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zu Ziffer 1.3.2 und Ziffer 1.3.3 gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) sowie zu einem Wochenend-/Ferienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Wege der öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz und dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllbehälter). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden am Gemeinschaftseigentum nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

Zu Ziffer 1.3.1 bis Ziffer 1.3.3 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 150.000,- EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB). Die Bestimmungen zur zeitlichen Befristung nach Ziffer 4.3 (4) AHB entfallen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

1.3.4 von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde bis 500 l/kg und aus der dortigen Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen nach den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV), vgl. Ziffer 5.

Alle anderen und/oder über die vorstehend genannten Merkmale hinaus gehenden Anlagen sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind oder sofern Versicherungsschutz nach Ziffer 1.3.5 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen und Ziffer

6.1.1.2 der Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko) besteht. Trifft dies nicht zu, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).

1.3.5 eines oberirdischen Heizöltanks ausschließlich im von Ihnen selbst genutzten Anwesen (Risikoanschrift) mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 5.000 l/kg und aus der Verwendung dieser dort gelagerten gewässerschädlichen Stoffe. Der Versicherungsschutz wird näher geregelt durch die Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko), vgl. Ziffer 6.

Alle anderen und/oder über die vorstehend genannten Merkmale hinaus gehenden Anlagen sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind. Es erlischt dann abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung, vgl. Ziffer 6.

1.3.6 eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 m²;

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in der oben genannten Eigenschaft obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streu- und Reinigungspflichten und Schneeräumen auf Gehwegen).

1.4 aus der Vermietung von Wohnraum – auch Einliegerwohnung – und dazugehörigen Garagen, Carports und Kraftfahrzeug-Stellplätzen im von Ihnen selbst bewohnten Anwesen (Risikoanschrift) – nicht jedoch von Räumen oder Plätzen zu gewerblichen Zwecken – bis zu einer Bruttojahresmieteinnahme von 6.000,- EUR. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB).

1.5 aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kraftfahrzeug-Stellplätzen, nicht jedoch von Räumen oder Plätzen zu gewerblichen Zwecken.

1.6 aus der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kraftfahrzeug-Stellplätzen, nicht jedoch von Räumen oder Plätzen zu gewerblichen Zwecken.

Zu Ziffer 1.4 bis Ziffer 1.6 gilt:

Gegebenenfalls zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten.

1.7 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;

1.8 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden in Folge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

1.9 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.10 Elektronischer Datenaustausch

1.10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.10.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

1.10.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- (1) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - (2) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. zur Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 1.10.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Prüfungen und Sicherungen der auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und -techniken, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik und Entwicklung entsprechen, regelmäßig durchführen (z. B. Virens Scanner, Firewall). Diese Maßnahmen können auch durch Dritte (z. B. Serviceprovider) erfolgen. Bei Verstoß gegen diese in Ziffer 1.10.2 genannten Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziffer 26.1 AHB verlieren.
- 1.10.3 Ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- 1.10.3.1 auf derselben Ursache,
 - 1.10.3.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - 1.10.3.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1.10.4 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
- 1.10.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- 1.10.5.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - 1.10.5.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - 1.10.5.3 Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
 - 1.10.5.4 Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - 1.10.5.5 Betrieb von Datenbanken.
- 1.10.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 1.10.6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - (1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacke, Denial-of-Service-Attacks),
 - (2) Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
 - 1.10.6.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
 - (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - (2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
 - 1.10.6.3 gegen Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 1.11 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftplichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert).
- 1.12 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 1.13 – abweichend von Ziffer 1.12 – aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden.
- Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben gemäß Ziffer 7.6 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich nichts anderes vereinbart und dokumentiert wurde, besteht kein Versicherungsschutz für das Halten oder Hüten von als gefährlich eingestuften Hunden/Kampfhunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht un-

terliegen. Gefährliche Hunde/Kampfhunde im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Hunde der Rassen oder Gruppen:

American Pit Bull Terrier (Pit Bull Terrier, Pitbull Terrier, Pitbull), American Stafford Terrier (American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier), American Bulldog (Old Country Bulldog, Old English White), Bandog, Bordeaux Dogge (Bordeauxdogge, Dogue de Bordeaux, Bordeaux Mastiff), Bullmastiff, Bullterrier (Bull Terrier, Miniature Bull Terrier), Cane Corso Italiano (Italienischer Corso-Hund, Cane Corso, Corso-Hund, Cane Di Maccellaio), Coban Köpégi (Kangal, Anatolischer Hirtenhund, Karabash, Sivas-Kangal), Dogo Argentino (Dog Argentino, Argentinische Dogge), Dogo Canario (Perro de Presa Canario, Canary Dog, Alano), Fila Brasileiro (Brasilianischer Mastiff), Kaukasischer Owtscharka (Caucasian Owtscharka, Kaukasischer Schäferhund, Kawkasky Owtscharka, Kavkazskaia Ovtcharka), Mastiff ((Old) English Mastiff), Mastin Espanol (Spanischer Mastiff, Spanische Dogge, Mastin leonés, Mastin extremeño, Mastin manchego), Mastino Napoletano, Perro dogo mallorquín (Ca de Bou, Mallorca-Dogge, Perro de Presa mallorquín, Presa mallorquín), Staffordshire Bullterrier (Staffordshire Bull Terrier), Rhodesian Ridgeback, Tosa-Inu (Japanischer Kampfhund, Tosa Ken, Tosa Token), Rottweiler, Dobermann;

sowie alle Kreuzungen mit mindestens einer dieser Rassen oder Gruppen.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB – Erhöhung oder Erweiterung – sowie der Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – AHB finden auf die genannten Risiken keine Anwendung.

Zu Ziffer 1.11 bis Ziffer 1.13 gilt:

Eine bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.

2. Wer ist mitversichert?

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Ihres Ehegatten.

2.1.2 Ihres eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt;

2.1.3 Ihrer unverheirateten und nicht in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange

2.1.3.1 sie sich noch in einer Schul- oder in einer sich innerhalb von 12 Monaten daran anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine sich innerhalb von 12 Monaten daran anschließende zweite Ausbildung Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.3.2 ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie in Ihrem gemeinsamen Haushalt leben.

Für mitversicherte Ehegatten und gegebenenfalls mitversicherte Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle einer Scheidung noch für weitere drei Monate fort. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner und gegebenenfalls mitversicherte Kinder im Falle einer Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

2.1.4 Ihrer Eltern oder Großeltern, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und sie bei Ihnen polizeilich gemeldet sind.

2.1.5 aller unverheirateten, nicht in eingetragenen Lebenspartnerschaften und nicht in eheähnlichen Lebenspartnerschaften lebenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind (außer Wohngemeinschaften).

2.2 sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert – gemäß der nachfolgenden Voraussetzungen – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 2.1.3:

- 2.2.1 Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- 2.2.2 Der mitversicherte Partner muss bei Ihnen polizeilich gemeldet und in der Police namentlich benannt sein.
- 2.2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen Sie.
- 2.2.4 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet drei Monate nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner. Sie haben uns diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, anzuzeigen.
- 2.2.5 Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 4.4 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der versicherten Personen und deren Kinder, auch untereinander, mit Ausnahme der nach § 116 Absatz 1 SGB X und § 86 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaiger übergangsfähiger Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 2.3.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 2.3.2 gegen Sie aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- 3. Welche Regelungen gelten für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge?**
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.
Versichert – wobei die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen mitversichert ist – ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen (Kfz) und Kfz-Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- 3.2 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 3.3 nicht versicherungspflichtigen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen/-fahrzeugen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräum-/Kehrgeräten und sonstigen nicht versicherungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h. Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 4.3 (1) AHB bzw. Ziffer 21 AHB.
Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,
– wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
– wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat. Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis beim verantwortlichen Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn Sie den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht haben.
- 3.4 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- 3.4.1 die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- 3.4.2 deren Fluggewicht fünf Kilogramm (5 kg) nicht übersteigt und
- 3.4.3 für die keine Versicherungspflicht besteht.
- 3.5 Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch
- 3.5.1 den Gebrauch eigener Windsurfgeräte;
- 3.5.2 den gelegentlichen und jeweils nur vorübergehenden Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch Segelbooten mit Hilfsmotor bis zu einer Segelfläche von höchstens 10 m²), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Nutzungszeiträume von mehr als vier Wochen gelten nicht als vorübergehend. Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die von Ihnen oder versicherten Personen gehalten werden oder in Ihrem/deren Eigentum stehen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Halter oder Eigentümer selbst und Ansprüche wegen Schäden an den Wassersportfahrzeugen/-geräten selbst. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleiben wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn Sie den Gebrauch des Wassersportfahrzeugs durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht haben.
- 3.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und ferngelenkten Modellflugzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h.
- 4. Was gilt außerdem für:**
- 4.1 Mietsachschäden?
- 4.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.1.2 Ausgeschlossen sind
- 4.1.2.1 Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- (3) Glasschäden (z. B. auch Plexiglas, Cerankochfelder), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- 4.1.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).
- 4.1.3 Die Höchstersatzleistung ist je Schadenereignis auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vereinbarten Deckungssumme.
- 4.2 Auslandsaufenthalte?
Für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, sowie für sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu höchstens zwei Jahren gilt:
- 4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- 4.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.3.1 bis Ziffer 1.3.3 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen.
- 4.2.3 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.3 Sachschäden durch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals?
- 4.3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 4.3.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.4 die Fortsetzung der Privathaftpflicht-Versicherung nach Ihrem Tod?
- 4.4.1 Für Ihren mitversicherten Ehegatten oder Ihren eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragshauptfälligkeitstermin fort.
- 4.4.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 4.4.3 Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder.
- 4.5 die Begrenzung der Leistungen?
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde (z.B. innerhalb dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen), sind unsere Entschädigungsleistungen abweichend von Ziffer 6.2 AHB für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 4.6 die Mitversicherung von Vermögensschäden?
- 4.6.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 4.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 4.6.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 4.6.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 4.6.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 4.6.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 4.6.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 4.6.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
- 4.6.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 4.6.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 4.6.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 4.6.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 4.6.3 Die Höchstersatzleistung ist je Schadenereignis auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Vermögensschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vereinbarten Deckungssumme.
- 4.7 die Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos?
- 4.7.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Wohnungsschlüsseln und vom Arbeitgeber/ Dienstherrn im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit überlassenen Schlüsseln (auch für General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie für elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 4.7.2 Ausgeschlossen bleiben
- 4.7.2.1 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch);
- 4.7.2.2 bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser und den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden);
- Versichert sind jedoch bei Sondereigentümern Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden.
- 4.7.2.3 die Haftungen aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen (auch Tresor- und Möbelschlüssel);
- 4.7.2.4 Schäden, die sich ergeben aus dem Verlust von Schlüsseln zu
- (1) Gebäuden, die der Versicherte im Ganzen für eigene – auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche – Zwecke nutzt oder besitzt (sonstige Eigenschäden);
- (2) Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz, Reinigung) Gegenstand der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherten ist.
- 4.7.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 30.000,- EUR begrenzt.
- Von jedem Schaden dieser Art haben Sie 500,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 4.8 die Vorsorgeversicherung?
- Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gilt für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB) die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 4.9 die Mitversicherung der Forderungsausfall-Dekung?
- Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:
- 4.9.1 Wir gewähren Ihnen und der/den versicherten Person/en gemäß Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.3 und Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadensersatzforderungen gegen den Schädiger nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadensersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung (z.B. Prozess- und Anwaltskosten), einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung.
- Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
- 4.9.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder

- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen Sie den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadensersatz in Anspruch genommen haben.
- 4.9.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenversacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wurde.
- 4.9.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme, soweit die Schadensersatzforderung 2.500,- EUR oder mehr beträgt.
- 4.9.5 Sie erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag. Sie haben uns den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Wir sind berechtigt, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke von Ihnen zu verlangen.
- 4.9.6 Bei Verstoß gegen die in Ziffer 4.9.5 genannten Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziffer 26.2 AHB verlieren.
- 4.9.7 Unsere Leistungspflicht tritt ein, wenn Sie und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- 4.9.7.1 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- 4.9.7.2 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn Sie nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadensersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z.B. weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 4.9.8 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie uns das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt, bzw., auf Verlangen, das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils-Vollstreckungsbescheides bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses.
- 4.9.9 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 4.9.10 Nicht versichert sind Ansprüche von Ihnen bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.
- 4.9.11 Leistungen aus einer für Sie bzw. die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen Ihren Schadensersatzanspruch bzw. denjenigen der versicherten Person/en nicht ab, leisten wir nach der Maßgabe dieser Bedingungen den verbleibenden Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- 4.9.12 Sie bzw. die versicherte/n Person/en sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe unserer Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 4.9.13 ritten können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 4.10 die Mitversicherung von Schäden durch deliktsunfähige Kinder?
- 4.10.1 Schäden Dritter, die von deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, sind im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung mitversichert. Wir werden uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von nach Ziffer 2.1.3 und nach Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 2.1.3 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regress) wegen unserer Aufwendungen gegen Schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
- 4.10.2 die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 30.000,- EUR begrenzt.
- Von jedem Schaden dieser Art haben Sie 150,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 4.11 die Mitversicherung von Schäden aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern/Leihoma?
- 4.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern oder Leihoma, insbesondere aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.
- 4.11.2 Voraussetzungen sind, dass der Verdienst aus einer entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern/Leihoma die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung nicht übersteigt und dass eine berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeit nicht in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, -horten oder -tagesstätten erfolgt.
- 4.11.3 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- 4.11.4 Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen (insbesondere der Verlust von Geld) der zu betreuenden Kinder.
- 4.12 die Mitversicherung von Schäden aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht?
- 4.12.1 Bei Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten, auf dem Gelände einer Fach-, Gesamt-, Hochschule, einer Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes gelten Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule, der Universität oder der Fach-/Berufsakademie mitversichert.
- 4.12.2 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 6.000,- EUR begrenzt.
- Von jedem Schaden dieser Art haben Sie 125,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 4.13 die Mitversicherung von Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis?
- 4.13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Gefälligkeithandlungen. Wir werden bei Personen- und Sachschäden aus einer Gefälligkeithandlung gegenüber dem Geschädigten keinen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit einwenden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Dies gilt nicht bei Schadenfällen, die sich bei Gefälligkeithandlungen im Zusammenhang mit Umzügen (Umgangshilfe) ereignen.
- 4.13.2 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 30.000,- EUR begrenzt.
- 4.14 die Mitversicherung von Schäden aus der Beschädigung fremder gemieteter, geliehener oder gepachteter Sachen?
- 4.14.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden

- Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden.
- 4.14.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- 4.14.2.1 Schäden an Sachen, die Ihnen oder Mitversicherten für mehr als drei Monate überlassen wurden oder deren Überlassung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten geplant war, gleichgültig wie lange die Überlassung dann tatsächlich andauert;
- 4.14.2.2 Schäden an Sachen, die Ihrer beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Nutzung dienen oder der Mitversicherter;
- 4.14.2.3 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- 4.14.2.4 Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- 4.14.2.5 Schäden an Schmuck- und/oder Wertsachen, Urkunden, Geld oder Wertpapieren;
- 4.14.2.6 Schäden durch Abhandenkommen (Verlust);
- 4.14.2.7 Vermögensfolgeschäden;
- 4.14.2.8 Schäden an Land-, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeugen aller Art.
- 4.14.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 3.000,- EUR begrenzt. Von jedem Schaden dieser Art haben Sie 500,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 4.15 die Mitversicherung von Schäden aus einem Ehrenamt?
- 4.15.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstehen. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.
- 4.15.2 Sofern Versicherungsleistung von einer anderen Versicherung (z. B. Sozialversicherungsträger) erlangt werden kann, entfällt unsere Eintrittspflicht.
- 4.15.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffe bei Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich Tätige, die in Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.
- 4.15.4 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 30.000,- EUR begrenzt. Von jedem Schaden dieser Art haben Sie 500,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 4.16 die Mitversicherung von Kautionsleistungen bei Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflicht im europäischen Ausland?
- 4.16.1 Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung. Abweichend von Ziffer 7.9 AHB ergibt sich die zeitliche und örtliche Geltung des Versicherungsschutzes im europäischen Ausland und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, aus Ziffer 4.2 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen.
- 4.16.2 Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadensersatzleistung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadensersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.
- 4.16.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 50.000,- EUR begrenzt.
- 4.17 Abweichungen gegenüber den AHB-Musterbedingungen des GDV? Wir garantieren, dass die diesem Privathaftpflichtversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) während der Wirksamkeit des Vertrages ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 10/2010) abweichen.
- 4.18 künftige Bedingungenverbesserungen? Werden die diesem Privathaftpflichtversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) während der Wirksamkeit des Vertrages von uns ausschließlich zu Ihrem Vorteil geändert und in einem Tarif ohne Mehrbeitrag angeboten, so gelten die geänderten Bedingungen ohne besondere Vereinbarung auch für diesen Vertrag.
- 4.19 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)?
- 4.19.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- 4.19.2 Nicht versichert sind
- 4.19.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen Personen (Sie oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 4.19.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
- 4.19.2.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 3.000.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Höchstersatzleistung.
- 4.19.3 Ausland
Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten und Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

5. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV)

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).

- 5.2 Für Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten gilt:
- 5.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 5.2.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergriffen haben, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.
- 5.2.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 5.3 Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.5 Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen. Überschreiten die Kleingebinde dieses Einzel- oder Gesamtfassungsvermögen, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).
- 5.6 Die Höchstersatzleistung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko) ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 3.000.000,- EUR begrenzt. Sofern im

Versicherungsschein und seinen Nachträgen eine abweichende Höchstersatzleistung festgesetzt ist, gilt diese.

6. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (EXKLUSIV) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

6.1 Gegenstand der Versicherung

6.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- 6.1.1.1 eines oberirdischen Heizöltanks im von Ihnen selbst genutzten Anwesen (Risikoanschrift) mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 5.000 l/kg.

Alle anderen und/oder über die vorstehend genannten Merkmale hinaus gehenden Anlagen sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind. Es erlischt dann abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung, vgl. Ziffer 6.1.1.2.

- 6.1.1.2 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

und aus der Verwendung dieser dort gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

- 6.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

- 6.1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitshalber durchführen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 6.1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Prüfungen nach Maßgabe gültiger gesetzlicher Vorschriften regelmäßig durchführen lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen lassen (siehe hierzu auch Ziffer 6.4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko)).

6.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Einheitsdeckungssumme von 3.000.000,- EUR (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

6.3 Rettungskosten

- 6.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

- 6.3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.

6.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie

- oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 6.5 Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
- 6.6 Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.7 Eingeschlossene Schäden
6.7.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB, Ziffer 2 AHB, Ziffer 3 AHB und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage nach Ziffer 6.1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
6.7.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden
6.7.2.1 an der Anlage nach Ziffer 6.1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) selbst;
6.7.2.2 aufgrund vorsätzlicher Verstöße nach Ziffer 6.4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
6.7.2.3 aufgrund von Gemeingefahren nach Ziffer 6.6 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
6.7.2.4 durch Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen).
6.7.3 Von jedem Schaden haben Sie 250,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.
- 6.8 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs sowie eines Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.
- 6.9 Vermögensschäden
6.9.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
6.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
6.9.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
6.9.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
6.9.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
6.9.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
6.9.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
6.9.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
6.9.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
6.9.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.9.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
6.9.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 6.10 Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
6.10.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
6.10.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht ausdrücklich im Antrag angegeben ist, oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen mitversichert gilt.
6.10.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 6.3 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 6.11 Selbstbehalt
Die Höhe des von Ihnen im Schadensfall zu tragenden Selbstbehalts ergibt sich Ziffer 6.7.3 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko).
- 7. Besondere Vertragsformen**
Sofern die entsprechende Vertragsform im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist, gilt für die
- 7.1 Single- oder Senior-Single-Versicherung
7.1.1 Es entfallen folgende Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen:
7.1.1.1 Ziffer 1.1 (Familien-/Haushaltsvorstand)
7.1.1.2 Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 (Mitversicherte Personen)
7.1.1.3 Ziffer 4.4 (Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung im Todesfall).
7.1.2 Änderungen des Familienstandes müssen Sie uns mitteilen.
7.1.2.1 Heiraten Sie, erweitert sich der Versicherungsschutz auf die in Ziffer 2.1.1, Ziffer 2.1.3, Ziffer 2.1.4 und Ziffer 2.1.5 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung für die Haftpflichtversicherungen für Privatpersonen genannten Personen, wenn uns die Eheschließung innerhalb eines Monats angezeigt wird.
7.1.2.2 Für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft in Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Ziffer 2.1.2, Ziffer 2.1.3, Ziffer 2.1.4 und Ziffer 2.1.5 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen genannten Personen entsprechend, sofern uns die Eintragung der Lebenspartnerschaft binnen eines Monats angezeigt wird.
7.1.2.3 Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Ziffer 2.2 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen genannten Personen infolge Aufnahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns.
7.1.3 Für die jeweils mitversicherten Personen ist ab Versicherungsbeginn der im zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.
- 7.2 Senior-Familien-Versicherung
Es entfallen folgende Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen:
Ziffer 2.1.4 und Ziffer 2.1.5 (Mitversicherte Personen)

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

D Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung 2008

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.

1. Was ist versichert?
2. Was gilt außerdem für:
 - 2.1 Mietsachschäden (nur bei Hundehaltung)?
 - 2.2 Auslandsaufenthalte?
 - 2.3 die Mitversicherung von Vermögensschäden?
 - 2.4 die Mitversicherung von Deckschäden (für Pferde)?
 - 2.5 die Mitversicherung von fremden Reittiernutzern und Reitbeteiligungen (für Pferde)?
 - 2.6 private Kutsch- und Planwagenfahrten sowie Pferdeschlittenfahrten (für Pferde)?
 - 2.7 die Mitversicherung von Welpen (bei Hundehaltung) und Fohlen (bei Pferden)?
3. Welche Deckungseinschränkungen und Besonderheiten gelten?
 - 3.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge
 - 3.2 Gemeingefahren
 - 3.3 Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere
 - 3.4 Teilnahme an Rennen, Schauvorführungen, Reitturnieren und den Vorbereitungen (Training)
 - 3.5 Vereinszwecke, Reitunterricht, Pensionstiere (für Pferde)
 - 3.6 Private Hundezucht, -dressur (Zwinger)
4. Was gilt außerdem für die Beitragsberechnung?

1. Was ist versichert?

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als

Halter

des/der im Antrag und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Tieres/Tiere.

Mitversichert ist – nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde, besteht kein Versicherungsschutz für das Halten oder Hüten von als gefährlich eingestuften Hunden/Kampfhunden sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen. Gefährliche Hunde/Kampfhunde im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Hunde der Rassen oder Gruppen:

American Pit Bull Terrier (Pit Bull Terrier, Pitbull Terrier, Pitbull), American Stafford Terrier (American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier), American Bulldog (Old Country Bulldog, Old English White), Bandog, Bordeaux Dogge (Bordeauxdogge, Dogue de Bordeaux, Bordeaux Mastiff), Bullmastiff, Bullterrier (Bull Terrier, Miniature Bull Terrier), Cane Corso Italiano (Italienischer Corso-Hund, Cane Corso, Corso-Hund, Cane Di Maccellaio), Coban Köpegi (Kangal, Anatolischer Hirtenhund, Karabash, Sivas-Kangal), Dogo Argentino (Dog Argentino, Argentinische Dogge), Dogo Canario (Perro de Presa Canario, Canary Dog, Alano), Fila Brasileiro (Brasilianischer Mastiff), Kaukasischer Owtscharka (Caucasian Owtscharka, Kaukasischer Schäferhund, Kawkasky Owtscharka, Kavkazskaia Ovtcharka), Mastiff ((Old) English Mastiff), Mastin Espanol (Spanischer Mastiff, Spanische Dogge, Mastin leónés, Mastin extremeño, Mastin manchego), Mastino Napoletano, Perro dogo mallorquín (Ca de Bou, Mallorca-Dogge, Perro de Presa mallorquín, Presa mallorquín), Staffordshire Bullterrier (Staffordshire Bull Terrier), Rhodesian Ridgeback, Tosa-Inu (Japanischer Kampfhund, Tosa Ken, Tosa Token), Rottweiler, Dobermann; sowie alle Kreuzungen mit mindestens einer dieser Rassen oder Gruppen.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB – Erhöhung oder Erweiterung – sowie der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden auf die genannten Risiken keine Anwendung.

2. Was gilt außerdem für:

- 2.1 Mietsachschäden (nur bei Hundehaltung)?
 - 2.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 2.1.2 Ausgeschlossen sind
 - 2.1.2.1 Haftpflichtansprüche wegen
 - (1) Schäden durch tierische Ausscheidungen;
 - (2) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - (3) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - (4) Glasschäden (z.B. auch Plexiglas, Cerankochfelder), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
 - 2.1.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).
 - 2.1.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 250.000,- EUR begrenzt.
 - 2.2 Auslandsaufenthalte?

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, sowie für sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte – jeweils bis zu höchstens einem Jahr – gilt:

 - 2.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
 - 2.2.2 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 2.3 die Mitversicherung von Vermögensschäden?
 - 2.3.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - 2.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - 2.3.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 2.3.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 2.3.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 2.3.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 2.3.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - 2.3.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
 - 2.3.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 2.3.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - 2.3.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - 2.3.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
 - 2.3.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Vermögensschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 50.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Höchstersatzleistung.

- 2.4 die Mitversicherung von Deckschäden (für Pferde)?
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten Deckakt.
- 2.5 die Mitversicherung von fremden Reittiernutzern und Reitbeteiligungen (für Pferde)?
 - 2.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung/Lieth von Pferden an fremde berechnigte Reiter (Dritte/Fremdreiterrisiko), sofern für diese keine anderweitigen Versicherungen (z.B. Privathaftpflichtversicherung) bestehen.
 - 2.5.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten, sofern für diese keine anderweitigen Versicherungen (z.B. Privathaftpflichtversicherung) bestehen, für Schäden, die im Zusammenhang mit der Reitbeteiligung entstehen. Reitbeteiligungen sind auf eine gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Nutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.
 - 2.5.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche gegen Sie oder Mitversicherte sowie von Mitversicherten untereinander.
- 2.6 private Kutsch- und Planwagenfahrten sowie Pferdeschlittenfahrten (für Pferde)?
 - 2.6.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere bei ausschließlich privaten Fahrten mit der eigenen Kutsche, dem eigenen Planwagen oder dem eigenen Schlitten. Werden mehrere Tiere eingesetzt, muss für alle Zugtiere Versicherungsschutz bei uns bestehen.
 - 2.6.2 Ausgeschlossen sind Schäden an den Kutschen, Planwagen oder Schlitten selbst sowie Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.
- 2.7 die Mitversicherung von Welpen (bei Hundehaltung) und Fohlen (bei Pferden)?
 - 2.7.1 Eingeschlossen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von
 - 2.7.1.1 Hundewelpen ab Geburt, soweit diese nicht älter als sechs Monate sind;
 - 2.7.1.2 Fohlen ab Geburt, soweit diese nicht älter als sechs Monate sind.
 Die Versicherung über die genannten Zeiträume hinaus bedarf besonderer Vereinbarung.
 - 2.7.2 Voraussetzung ist, dass sich die Jungtiere in Ihrem Besitz befinden, beim Muttertier verbleiben und die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind.
3. **Welche Deckungseinschränkungen und Besonderheiten gelten?**
Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben ist oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist. Insbesondere gilt Folgendes:
 - 3.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs sowie eines Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.
 - 3.2 Gemeingefahren
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - 3.3 Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere
Die gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere (z.B. Vermietung oder gewerbsmäßiger Verleih von Reittieren) ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.
 - 3.4 Teilnahme an Rennen, Schauvorführungen, Reitturnieren und den Vorbereitungen (Training)
 - 3.4.1 Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die entstehen aus Schäden von Personen und Tieren, die aktiv an Rennen (z.B. Galopp-, Trab- und Hundeschlittenrennen), auch soweit diese in Turnierform abgehalten werden,

und den Vorbereitungen (Training) hierzu teilnehmen, wenn der Schaden vom Zeitpunkt des Starts an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens oder Turniers bzw. des einzelnen Trainings verursacht wurde.

- 3.4.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schauvorführungen und Reitturnieren, nicht jedoch Rennveranstaltungen, einschließlich der Vorbereitungen hierzu.
- 3.5 Vereinszwecke, Reitunterricht, Pensionstiere (für Pferde)
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - 3.5.1 aus der Zurverfügungstellung von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder zu Vereinsveranstaltungen;
 - 3.5.2 aus der Verwendung von Reittieren zu Zwecken des Reitunterrichts;
 - 3.5.3 an von Ihnen in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren).
- 3.6 Private Hundezucht, -dressur (Zwinger)
 - 3.6.1 Sämtliche vorhandene
 - 3.6.1.1 Stammhunde/und nicht zum Verkauf bestimmte Hunde
 - 3.6.1.2 gezüchtete und zum Verkauf bestimmte Hunde (soweit diese älter als sechs Monate sind)
 müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
 - 3.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
4. **Was gilt außerdem für die Beitragsberechnung?**
Sämtliche vorhandene Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

E Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken) 2008

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.
Anmerkung: Wenn Sie auf dem Grundstück einen Betrieb unterhalten oder einen Beruf ausüben, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt.

1. Was ist versichert?
2. Was ist mitversichert?
3. Was gilt außerdem:
 - 3.1 für Sachschäden durch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals?
 - 3.2 bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern?
 - 3.3 für die Mitversicherung von Vermögensschäden (sofern vereinbart)?
 - 3.4 für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?
 - 3.5 für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)?
4. Welche Deckungseinschränkungen gelten?
 - 4.1 Anderweitige Eigenschaften und Tätigkeiten
 - 4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
 5. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 6. Zusatzbedingungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko) – (sofern vereinbart)
1. **Was ist versichert?**
Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als
Haus- und/oder Grundstücksbesitzer,
z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich

dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z.B. Wege der öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz und dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllbehälter). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Mitversicherungsanteil.
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

2. Was ist mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 von Ihnen als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,- EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB). Die Bestimmungen zur zeitlichen Befristung nach Ziffer 4.3 (4) AHB entfallen;
- 2.2 von Ihnen als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3. Was gilt außerdem:

- 3.1 für Sachschäden durch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals?
 - 3.1.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
 - 3.1.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2 bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes (WEG) vom 15.3.1951?
 - 3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
 - 3.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - 3.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
 - 3.2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
 - 3.2.4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - 3.2.4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - 3.2.4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.3 für die Mitversicherung von Vermögensschäden (sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert)?
 - 3.3.1 Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - 3.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - 3.3.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 3.3.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- 3.3.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3.3.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 3.3.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.3.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
- 3.3.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.3.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 3.3.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 3.3.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3.3 Die Höchstersatzleistung ist je Schadenereignis auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Vermögensschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.

3.4 für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?

- 3.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten.
- 3.4.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.5 für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)?

- 3.5.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

3.5.2 Nicht versichert sind

- 3.5.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen Personen (Sie oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 3.5.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
- 3.5.2.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 3.000.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Höchstersatzleistung.
- 3.5.3 Ausland
Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten und Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.
- 4. Welche Deckungseinschränkungen gelten?**
Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben ist oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist. Insbesondere gilt Folgendes:
- 4.1 Anderweitige Eigenschaften und Tätigkeiten
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden aus Risiken, die der versicherten Eigenschaft und Tätigkeit weder eigens noch sonst zuzurechnen sind (z.B., wenn Sie auf dem Grundstück einen Betrieb unterhalten oder einen Beruf ausüben).
- 4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder einem Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (Kfz) oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 4.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 4.2.2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Kfz-Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - 4.2.2.2 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
 - 4.2.2.3 nicht versicherungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit und nicht versicherungspflichtigen, nicht selbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen, Kehren und Schneeräumen.
- Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 4.3 (1) AHB bzw. Ziffer 21 AHB.
Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,
- wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.
- Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis beim verantwortlichen Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn Sie den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht haben.
- 4.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2.4 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.2.5 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.2.3 und Ziffer 4.2.4 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko): Mitversicherung im Rahmen der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**
- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
Der Versicherungsschutz hierfür bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von häuslichen Abwässern (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) aus diesen Anlagen. Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche, die aus der Ausbringung von Gülle, Sickersäften, Stalldung, Klärschlamm und dergleichen sowie von sonstigen Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen, es sei denn die sonstigen Pflanzenschutz- und Düngemittel sind durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in ein Gewässer einschließlich des Grundwassers gelangt und stellen einen Gewässerschaden dar. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen, insbesondere wenn Versicherungsschutz über eine Halterhaftpflichtversicherung eines beim Ausbringen verwendeten Kraftfahrzeugs erlangt werden kann, gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 5.2 Für Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten gilt:
- 5.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
 - 5.2.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergriffen haben, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.
 - 5.2.3 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 5.3 Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.5 Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen. Überschreiten die Kleingebinde dieses Einzel- oder Gesamtfassungsvermögen, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig.
Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung (für diese Fälle werden gesonderte Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, vgl. Ziffer 6).

- 5.6 Die Höchstersatzleistung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko) ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 1.000.000,- EUR begrenzt. Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen eine abweichende Höchstersatzleistung festgesetzt ist, gilt diese.

Die folgenden Zusatzbedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

6. Zusatzbedingungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (private Risiken) für die Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko)

6.1 Gegenstand der Versicherung

6.1.1 Falls besonders vereinbart, ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

6.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

6.1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeits halber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6.1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Prüfungen nach Maßgabe gültiger gesetzlicher Vorschriften regelmäßig durchführen lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen lassen (siehe hierzu auch Ziffer 6.4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko)).

6.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Einheitsdeckungssumme von 1.000.000,- EUR (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

6.3 Rettungskosten

6.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

6.3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.

6.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die

unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.7 Eingeschlossene Schäden

6.7.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage nach Ziffer 6.1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6.7.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden

6.7.2.1 an der Anlage nach Ziffer 6.1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) selbst;

6.7.2.2 aufgrund vorsätzlicher Verstöße nach Ziffer 6.4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);

6.7.2.3 aufgrund von Gemeingefahren nach Ziffer 6.6 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);

6.7.2.4 durch Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen).

6.7.3 Von jedem Schaden haben Sie 250,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.

6.8 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs sowie eines Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.

6.9 Vermögensschäden

6.9.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.9.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

6.9.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.9.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.9.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

6.9.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.9.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;

6.9.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.9.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

6.9.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

6.9.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

- 6.10 Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
- 6.10.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 6.10.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht ausdrücklich im Antrag angegeben ist, oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen mitversichert gilt.
- 6.10.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 6.3 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Die folgenden Zusatzbedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

F Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (Anlagenrisiko) 2008

Sie als **Versicherungsnehmer** sind unser Vertragspartner. Wir als **Versicherer** erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung.

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsleistungen
3. Rettungskosten
4. Vorsätzliche Verstöße
5. Vorsorgeversicherung
6. Gemeingefahren
7. Eingeschlossene Schäden
8. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge
9. Vermögensschäden
10. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)
11. Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- 1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitsmäßig durchführen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie Prüfungen nach Maßgabe gültiger gesetzlicher Vorschriften regelmäßig durchführen lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen lassen (siehe hierzu auch Ziffer 4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko)).

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen (Einheits-) Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt.

3. Rettungskosten

- 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen, die Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergreifen, gilt ausdrücklich nicht als unsere Weisung.

4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eingeschlossene Schäden

- 7.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage nach Ziffer 1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 7.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden
- 7.2.1 an der Anlage nach Ziffer 1.1 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) selbst;
- 7.2.2 aufgrund vorsätzlicher Verstöße nach Ziffer 4 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
- 7.2.3 aufgrund von Gemeingefahren nach Ziffer 6 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko);
- 7.2.4 durch Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen).
- 7.3 Von jedem Schaden haben Sie 250,- EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt erhöht sich um den Betrag eines gegebenenfalls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten tariflichen Selbstbehalts. Für Schäden bis zur Höhe des Selbstbehalts bzw. des entsprechend erhöhten Selbstbehalts besteht keine Ersatzpflicht.

8. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs sowie eines Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.

9. Vermögensschäden

- 9.1 Mitversichert im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 9.2.1 Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 9.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 9.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 9.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 9.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - 9.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
 - 9.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 9.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - 9.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - 9.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

10. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gem. Umweltschadensgesetz (USchadG)

- 10.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

10.2 Nicht versichert sind

- 10.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen Personen (Sie oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
- 10.2.3 Die Höchstersatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis auf 3.000.000,- EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Höchstersatzleistung.

10.3 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten und Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

11. Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

- 11.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 11.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und Zusatzbedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist.
- 11.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 3 dieser Zusatzbedingungen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit Sie Eigentümer sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

G Besondere Bedingungen für die Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit (PbA 2008)

- 1. Werden Sie (Versicherungsnehmer) während der Laufzeit des Versicherungsvertrages arbeitslos, so wird dieser Vertrag prämienfrei weitergeführt. Eine Prämienfreistellung erfolgt nicht, wenn nicht Sie, sondern eine andere versicherte Person arbeitslos wird.
- 2. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie keiner bezahlten Vollzeitbeschäftigung nachgehen, beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind, Arbeitslosengeld oder gleichzusetzende Leistungen beziehen und sich aktiv um Arbeit bemühen.
- 3. Der Anspruch auf beitragsfreie Weiterführung der Versicherung besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 12 Monaten und nur bis zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrages. Während der Gesamtlauzeit des Versicherungsvertrages erfolgt eine Prämienfreistellung für zusammen max. 18 Monate.
- 4. Ausschlüsse der Prämienfreistellung im Falle der Arbeitslosigkeit
- 4.1 Die Prämienfreistellung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 4.1.1 wenn Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 24 Monate vollzeitbeschäftigt waren (Unterbrechungen von weniger als zwei Wochen bleiben außer Betracht);
 - 4.1.2 bei Selbständigen;
 - 4.1.3 wenn Sie innerhalb der ersten 120 Tage nach Versicherungsbeginn arbeitslos werden oder Ihre Kündigung (gleich ob schriftlich oder mündlich) innerhalb dieses Zeitraumes ausgesprochen wird (Wartezeit). Ein Anspruch auf Versicherungsleistung wegen erneut eingetretener Arbeitslosigkeit kommt in diesem Fall erst nach einer Beschäftigungsperiode von 180 aufeinander folgenden Tagen in Betracht;
 - 4.1.4 wenn Sie bei Versicherungsbeginn die bevorstehende Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses kannten;
 - 4.1.5 wenn Sie bei Versicherungsbeginn die bevorstehende Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses fahrlässig nicht kannten;

- 4.2 Die Prämienfreistellung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit durch einen der folgenden Umstände eintritt:
- 4.2.1 im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Streik, an dem Sie teilgenommen haben;
 - 4.2.2 aufgrund eines Fehlverhaltens Ihrerseits (z.B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue);
 - 4.2.3 wenn Ihre Tätigkeit saisongebunden ist und die Arbeitslosigkeit ein normales Merkmal der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit ist;
 - 4.2.4 wenn Sie Ihren Arbeitsvertrag kündigen, aufheben oder wenn Ihr Arbeitsverhältnis ruht. (Wird der Arbeitsvertrag aufgehoben, nachdem Ihnen gekündigt wurde, so gelten Sie ab dem Zeitpunkt als arbeitslos, zu dem diese Kündigung Ihr Arbeitsverhältnis beendet hätte.);
 - 4.2.5 wenn Sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages oder eines Arbeitsverhältnisses auf Probe tätig waren;
 - 4.2.6 wenn Sie ein Projekt oder Werk vollendet haben, für das Sie speziell angestellt wurden;
 - 4.2.7 für Zeiträume, in denen Sie kein Arbeitslosengeld oder gleichzusetzende Leistungen beziehen;
5. Mehrfache Arbeitslosigkeit
Sollte eine Prämienfreistellung wegen Arbeitslosigkeit erfolgt sein, so müssen Sie nach Ende dieses Zeitraumes und vor Eintritt einer erneuten Arbeitslosigkeit 180 aufeinander folgende Tage vollzeitbeschäftigt gewesen sein, um einen Anspruch wegen der erneuten Arbeitslosigkeit geltend machen zu können.

H Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers

eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

Hinweise zur Datenverarbeitung bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Versicherer können heute ihre Aufgabe nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich bearbeiten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu Ihrer Person (personenbezogene Daten) bezeichnen wir im Folgenden vereinfachend als „Datenverarbeitung“. Diese Datenverarbeitung ist zulässig, wenn es die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die datenschutzrelevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben.

Gerne informieren wir Sie hier über Ihre Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11

97070 Würzburg

Telefon: 0931-2795-0

Fax: 0931-2795-290

Email: info@wuerzburger.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter obiger Adresse oder unter datenschutzbeauftragter@wuerzburger.com

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter der Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der datenschutzrelevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder aller weiteren Rechtsvorschriften. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Den Code of Conduct Datenschutz und weitere Einzelheiten zum Datenschutz finden Sie bei uns auf der Homepage unter www.wuerzburger.com/datenschutz.html.

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen, Ihnen eine Rechnung schicken zu können oder Sie darüber zu informieren, wie Sie am einfachsten Ihre Rechte und Leistungen geltend machen können. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir zur Prüfung, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Beeinträchtigung, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Sachschaden oder bei erfolgter Schadenregulierung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung von personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b.) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir gesondert Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a.) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j.) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a.) i.V.m. 7 DSGVO können Sie jederzeit für die Zukunft formlos unter der obigen Adresse widerrufen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f.) DSGVO). Dies kann erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir die Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können (Betrugsbekämpfung).

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen. Dazu gehören z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungs- und Betreuungspflicht. Als Rechtsgrundlage dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 1c.) DSGVO.

Weitere Empfänger personenbezogener Daten

Vermittler:

Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an den Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zur Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister:

Wir arbeiten mit ausgewählten Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen bzw. Unternehmenskategorien, mit denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version der Dienstleisterliste können Sie auf unserer Internetseite www.wuerzburger.com einsehen.

Rückversicherer und andere Versicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Versicherer und Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese benötigen im Einzelfall versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Leistungsfall ggf. auch Ihre Personalien.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Speicherungsdauer Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Daten für die Laufzeit Ihres Vertrages und der Bearbeitung Ihres Leistungsfalles. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungspflichten betragen bis zu zehn Jahren.

Ihre Datenschutzrechte

Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre durch uns gespeicherten Daten und deren Verwendung, sowie ein Recht auf Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Wir stellen Ihnen die von uns gespeicherten Daten auf Wunsch in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Falls Sie Daten einsehen oder etwas geändert bzw. berichtigt haben wollen, wenden Sie sich an die oben genannte Adresse.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z.B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrages) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten automatisierten Einzelfallentscheidung zugrunde zu legen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Information.

Falls wir dem Antrag auf Versicherungsleistung nicht oder nur teilweise nachkommen, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Einwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Beschwerde über den Umgang mit Ihren Daten

Zur Beschwerde haben Sie die Möglichkeit sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach